



Nr. 36 | August 2026

PBeKanntgabe

Arbeitszeitkalender und Firmenplattform

Ab dem 1. Januar 2027 werden die Betriebe wieder einen betrieblichen Arbeitszeitkalender verwenden, der auf dem Kalenderjahr von Januar bis Dezember basiert. Die Anzahl der Jahressollstunden bleibt wie bisher bei 2112 Stunden.

Die neuen Vorlagen der Arbeitszeitkalender wurden bereits von der PBK Bern publiziert und sind auf der Website abrufbar (<https://pbk-bern.ch>).

Die PBK Bern weist nochmals ausdrücklich darauf hin, dass die Einreichung der Arbeitszeitkalender per E-Mail oder per Post nicht mehr möglich ist.

Auch Schichtgesuche sowie Meldungen im Zusammenhang mit einer Unterschreitung des Mindestlohns können direkt über die Firmenplattform erfasst werden.

Neue Publikation zum Thema Reise- und Arbeitszeit

Die PBK Bern informiert, dass im öffentlichen Bereich der SVK-Bibliothek eine neue Publikation zum Thema Reisezeit / Arbeitszeit veröffentlicht wurde. Die Publikation finden Sie ebenfalls beigefügt.

Die unter der Referenznummer SVK 117/2026 publizierte Stellungnahme hält fest, dass Reisezeit auch bereits ab der ersten Minute als Arbeitszeit erfasst werden kann. Diese Möglichkeit besteht neben der bisherigen Handhabung, wonach die ersten 30 Minuten der Reisezeit als

sogenannte «generalisierte Reisezeit» gelten und entsprechend separat zu erfassen sind.

Die SVK beurteilt die Erfassung der Reisezeit ab der ersten Minute wie Arbeitszeit als zulässig.

Voraussetzung ist jedoch, dass diese Regelung schriftlich festgehalten wird. Sie kann entweder für das gesamte Unternehmen oder für einzelne Betriebsteile eingeführt werden. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass die gewählte Variante dauerhaft, einheitlich und nicht wechselnd oder willkürlich angewendet wird.

Die Publikation erläutert zudem zwei Fallkonstellationen, in denen sich der Arbeitnehmer direkt von seinem Wohnort auf die Baustelle begibt, ohne vorgängig den Sammelplatz aufzusuchen.

Für Fragen oder weitere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

LMV Time-Check – Neue Berechnungshilfe der SVK

Mit dem LMV Time-Check stellt die SVK ein neues Online-Tool zur Verfügung, das Betriebe, Paritätische Berufskommissionen und Kontrollorgane bei der Anwendung der Arbeitszeitbestimmungen des Landesmantelvertrages (LMV) unterstützt.

Das Tool ermöglicht eine einfache und strukturierte Erfassung der relevanten Arbeitszeitdaten auf Wochenbasis. Erfasst werden unter

anderem die geschuldete Arbeitszeit gemäss Arbeitszeitkalender (SOLL-Arbeitszeit), die tatsächlich geleistete Arbeitszeit (IST-Arbeitszeit) sowie die effektive Reisezeit.

Auf Grundlage dieser Angaben berechnet der LMV Time-Check automatisch die relevanten Arbeits- und Reisezeitstunden und zeigt auf, ob und in welchem Umfang Zuschläge geschuldet sind. Die Berechnung erfolgt nach den im Tool hinterlegten Annahmen und den massgebenden Bestimmungen des LMV.

Die Ergebnisse werden übersichtlich dargestellt und können als PDF exportiert werden. Ergänzend steht ein Merkblatt zur Verfügung, welches die den Berechnungen zugrunde liegenden LMV-Bestimmungen erläutert. Sie finden dieses anbei.

Den LMV Time-Check finden Sie auf der Website der SVK und auf der Firmenplattform.

Langzeitferienkonto nach Art. 28^{bis} LMV

Mit dem Landesmantelvertrag (LMV) 2026 wurde die Möglichkeit geschaffen, ein Langzeitferienkonto gemäss Art. 28^{bis} LMV einzuführen.

Damit die Bestimmungen einheitlich angewendet und kontrolliert werden können, hat die PBK Bern die wichtigsten Voraussetzungen und Rahmenbedingungen in einem Merkblatt zusammengefasst.

Das Merkblatt erläutert unter anderem die Voraussetzungen für die Einführung eines Langzeitferienkontos, die Anforderungen an die erforderliche schriftliche Vereinbarung, die zulässigen Höchstsaldos sowie die finanzielle Absicherung der Guthaben.

Zudem enthält es Hinweise für die Überprüfung im Rahmen von Lohnbuchkontrollen. Behandelt werden insbesondere die Sicherstellung der Guthaben mittels Sperrkonto oder Versicherung, der Umgang mit offenen Forderungen oder Verstössen gegen den Gesamtarbeitsvertrag sowie die Auszahlung oder Verrechnung von Restguthaben.

Baustellenzulage

Die Sozialpartner konnten sich bislang nicht auf eine einheitliche Regelung zur Anspruchsberechtigung von Mitarbeitenden einigen, die nicht in der Versetzung tätig sind. Bis zu einer abschliessenden Klärung besteht in diesem Punkt weiterhin keine gemeinsame Auslegung.

Eine Anpassung betrifft jedoch die Lernenden: Aufgrund einer Intervention des Bundesamts für Sozialversicherungen haben sich die Sozialpartner darauf geeinigt, dass Lernende Anspruch auf die volle Baustellenzulage (100 %) haben. Damit weicht die Regelung von der derzeitigen Formulierung in Art. 5 lit. d Anhang 2 LMV ab.

Die entsprechende Bestimmung in Anhang 2 LMV wird im Rahmen des nächsten Verfahrens zur Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) angepasst.

Wünsche, Fragen, Anregungen?

Wünschen Sie ein spezielles Thema? Melden Sie uns Ihren Wunsch an. Wir sind dankbar und offen für Rückmeldungen jeglicher Art. Setzen Sie sich mit uns via info@pbk-bern.ch in Verbindung.

Unter www.pbk-bern.ch finden Sie laufend aktuelle Informationen rund um den LMV. Weiter finden Sie hilfreiche Merkblätter und Dokumente, die Ihnen bei der Umsetzung des LMV dienlich sind.